

Kammern des Innern, die Einberufungen hiernach zu veranlassen.

Verfügungsbefehle, den 8. Oktober 1887.

Q u i t p o l d

des Königreichs Bayern Verweiser.

Schr. v. Freilichsch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
an dessen Statt
Ministerialrath v. Neumayr.

Nr. 14862.

Bekanntmachung, die Organisation der Staatsforstverwaltung betreffend.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Gemäß der Bestimmung in §. 40 Ziff. 2 der Allerhöchsten Verordnung im bezeich-
neten Betreffe vom 19. Februar 1885 wird an durch zur allgemeinen Kenntniß gebracht,
daß mit dem 1. November lfd. Jrs. die Forstämter Ergolsbach und Kellheim im Re-
gierungsbezirke von Niederbayern und das Forstamt Kufnbach im Regierungsbezirke von
Oberfranken definitiv formirt werden, wogegen gleichzeitig die bisherigen Forstreviere Er-
golsbach, Goldberg, Mainburg und Neuessing im Regierungsbezirke von Niederbayern,
ferner die bisherigen Forstreviere Himmelkron und Kufnbach im Regierungsbezirke von
Oberfranken zu bestehen aufhören.

München, den 6. Oktober 1887.

Dr. v. Kiedel.

Der General-Secretär:
Ministerialrath Bauer.

Notiz.

Die Beilagen X 2 und 3 zum Branntwein-Nachsteuer-Regulativ (Ges. u. Ver.-Bl. Nr. 35 für 1887) wurden
nicht abgedruckt, weil die betreffenden Formulare (Anmeldungs-Register und Einnahme-Journal) lediglich für den
innern Dienst der Zoll- und Aufsichtsbehörden bestimmt sind und daher zu einer Veröffentlichung dieser For-
mulare im Ges. u. Ver.-Bl. kein Anlaß gegeben war.